

1. Änderung der

**Ordnung für die studentische Evaluierung von Studium und Lehre**

(in der Fassung vom 17.06.09, veröffentlicht am 01.09.09)

*beschlossen vom Senat der Hochschule Osnabrück am 22.01.2014, veröffentlicht am 27.01.2014*

In § 1 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Die **anonymisierten** Ergebnisse...“ eingefügt.

In § 1 Absatz 5 wird das Wort „...werden in geeigneter Form **zentral** aufbereitet...“ eingefügt.

In § 2 Absatz 5 wird folgender Satz 1 ergänzt:

„Es ist sicherzustellen, dass die Fragebögen zur Evaluation zentral, d.h. nicht von den Lehrenden selbst, ausgewertet werden.“

Die bisherigen Sätze 1, 2 und 3 verschieben sich zu den Sätzen 2, 3 und 4.

In § 4 werden folgende Sätze 3ff ergänzt:

„Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte ist bei der Entwicklung von Verfahren und Instrumentarien zur internen Evaluation zu beteiligen. Vor der Einführung ist ihr/ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie/er prüft die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 7 NDSG unter Berücksichtigung der in Absatz 2 benannten Grundsätze und führt insbesondere eine Vorabprüfung durch.

In § 4 wird folgender Absatz 2 ergänzt:

„Gemäß § 17 Absätze 2 und 3 NHG können aufgrund dieser Ordnung die folgenden, zu den festgelegten Evaluierungszwecken zwingend erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden:

- studienbezogene Daten
- lehrbezogene Daten
- prüfungsbezogene Daten

In anderen Verwaltungsverfahren auf der Grundlage des § 17 Absatz 1 NHG erhobene und verarbeitete personenbezogene Daten dürfen für Zwecke der internen Evaluation ebenfalls in zwingend erforderlichem Umfang genutzt werden.

Die für die Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur weiterverarbeitet werden, wenn ein Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift oder diese Ordnung dies vorsehen. Personen, die an der Erhebung und Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, wird gemäß § 5 NDSG untersagt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Weitergabe von Ergebnissen der Evaluation, die personenbezogene Daten beinhalten, ist grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig. Ohne Einwilligung dürfen Evaluationsergebnisse nur weitergegeben werden, wenn dies durch Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift oder diese Ordnung vorgesehen ist. Der Zugriff auf ausgefüllte Fragebögen in Papier- und Digitalform ist nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der auswertenden Stellen gestattet. Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beteiligten sind auf das Datengeheimnis nach § 5 NDSG hinzuweisen.

Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren (siehe § 2 Absatz 5 Satz 2 *neu*). Zur

Information der Öffentlichkeit sind ausschließlich Evaluationsergebnisse zu verwenden, die keinen Rückschluss auf personenbezogene Daten zulassen.

Die nach dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu vernichten, sobald ihre Kenntnisse zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich sind.“

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.